

Notrufe über das Mobilfunknetz

Im Rahmen der kontrovers diskutierten Vergabe der 5G Lizenzen, wurde die Aufmerksamkeit wieder auf die fehlende flächendeckende Netzabdeckung gelenkt.

Wie inzwischen allgemein bekannt ist, eignen sich die derzeitig zur Vergabe stehenden Frequenzblöcke mit einem Spektrum von 3,6 Gigahertz nicht für eine Flächenversorgung.

Da die derzeitige Netzabdeckung in der Fläche in Deutschland erst 70% beträgt, stellt bereits das noch zu versorgende Gebiet mit der vierten Mobilfunkgeneration LTE einen gewaltigen Aufwand dar.

Hierfür werden verschiedene Szenarien diskutiert. Diese stehen vordergründig unter wettbewerbsrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten. Hier vermisst man die Fürsorgepflicht des Staates beim Thema Notrufe und im Besonderen für Menschen mit Behinderungen (speziell sprach- und hörgeschädigte). Ausgehend von der UN-Behindertenrechtskonvention ist die unkomplizierte Nutzung eines Notrufsystems für alle Menschen unabdingbar. In der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur „Festlegung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ wird ebenfalls aktuell der Notrufzugang für Menschen mit Behinderung gefordert.

Zwar wird die Umstellung auf internetbasierte Dienste künftig die Möglichkeit bieten, Notrufe von mobilen Endgeräten barrierefrei mit Zusatzinformationen, wie den genauen Standort des Notrufenden und weitere Informationen, direkt an die Rettungsleitstellen oder Polizei zu übermitteln, benötigt aber hierfür eine Mobilfunkverbindung.

Von dieser Möglichkeit profitieren dann nicht nur wir Menschen mit Behinderung, sondern auch eine Vielzahl von Beschäftigten mit Alleinarbeitsplätzen, wie in der Land- und Forstwirtschaft. und alle Menschen, die bei Unfällen eine funktionierende Notrufmöglichkeit zu den Rettungsleitstellen benötigen.

Wir bitten daher, die Belange der Menschen mit Behinderung beim weiteren Ausbau der Mobilfunkversorgung unter dem Aspekt der Notruferreichbarkeit, zu berücksichtigen.